

Lesefassung

Diese Satzungen sind eine unverbindliche Veröffentlichung. Sie dient nur der Information des Bürgers. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

Diese Satzung ist vom 01.01.2004 bis 31.12.2004 gültig.

Satzung der Gemeinde Millienhagen-Oebelitz über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge der Wasser- und Bodenverbände „Barthe/Küste“ und „Trebel“

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Januar 1998 (GVOBl. M-V S. 29, 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. August 2000 (GVOBl. M-V S. 360, des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 4. August 1992 (GVOBl. M-V S. 458), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. November 2001 (GVOBl. M-V S. 448) sowie der §§ 1, 2, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 1. Juni 1993 (GVOBl. M-V S. 522, 916), geändert durch Gesetz vom 22. November 2001 (GVOBl. M-V S. 438), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Millienhagen-Oebelitz vom 11.12.2003 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Allgemeines

(1) Die Gemeinde Millienhagen-Oebelitz ist Mitglied der Wasser- und Bodenverbände „Barthe/Küste“ und Trebel (Verbände), die entsprechend § 63 Abs. 1 Nr. 2 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LwaG) vom 30. November 1992 (GVOBl. M-V. S. 669), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. November 2001 (GVOBl. M-V S. 438), in Verbindung mit § 29 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 12. November 1996 (BGBl. I S. 1696), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. September 2001 (BGBl. I S. 2331), die Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung wahrnehmen. Den Verbänden können gemäß § 4 GUVG weitere Aufgaben obliegen.

(2) Die Mitgliedschaft der Gemeinde Millienhagen-Oebelitz besteht für die der Grundsteuerpflicht unterliegenden Flächen. Außerdem erstreckt sich die Mitgliedschaft auf gemeindeeigene

Grundstücke, auch wenn sie keiner Grundsteuerpflicht unterliegen.

(3) Die Gemeinde Millienhagen-Oebelitz hat den Verbänden aufgrund des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz - WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405) und der Verbandssatzung Verbandsbeiträge zu leisten, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist.

§ 2

Gegenstand der Gebühr

(1) Die von der Gemeinde Millienhagen-Oebelitz nach § 1 Abs. 3 zu leistenden Verbandsbeiträge werden nach den Grundsätzen des § 6 Abs. 1 bis 3 des Kommunalabgabengesetzes durch Gebühren denjenigen auferlegt, die Einrichtungen und Anlagen der Verbände in Anspruch nehmen oder denen die Verbände durch ihre Einrichtungen, Anlagen und Maßnahmen Vorteile gewähren. Als bevorteilt in diesem Sinne gelten gemäß § 3 Satz 3 GUVG die Eigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen Nutzungsberechtigten der grundsteuerpflichtigen Grundstücke im Gebiet 1 der Gemeinde Millienhagen-Oebelitz für den Wasser- und Bodenverband „Barthe/Küste“ und das Gebiet 2 für den Wasser- und Bodenverband „Trebel“. In den Fällen des § 1 Abs. 2 Satz 2 ist die Gemeinde Millienhagen-Oebelitz bevorteilt.

(2) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im grundbuchrechtlichen Sinne.

(3) Zum gebührenfähigen Aufwand gehören neben den Verbandsbeiträgen auch die der Gemeinde Millienhagen-Oebelitz durch die Gebührenerhebung entstehenden Verwaltungskosten.

(4) Zu Gebühren nach dieser Satzung werden Gebührenpflichtige nicht herangezogen, soweit sie für das jeweilige Grundstück an die Verbände selbst Verbandsbeiträge zu leisten haben.

§ 3

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

(1) Die Gebühr wird nach Berechnungseinheiten (BE) entsprechend dem Beitragsbuch des Wasser- und Bodenverbandes „Barthe/Küste“ für das Gebiet 1 der Gemeinde Millienhagen-Oebelitz (Gemarkung Wolfshagen, Gemarkung Millienhagen) festgesetzt, das einen Hebesatz von **9,05 Euro je Berechnungseinheit** (BE) zugrunde legt. Abschläge bzw. Zuschläge auf den Beitragshebesatz sind in den gemäß Abs. 3

geltenden Gebührensätzen berücksichtigt. Die Gebühr bemisst sich nach näherer Bestimmung durch Absätze 3 bis 5 nach Größe und Nutzungsart der Grundstücke entsprechend dem amtlichen Flächenkataster. Der Stichtag für die Beibringung von Unterlagen, die eine Veränderung der Gebühr zur Folge haben, wird auf den 30.5. eines jeden Jahres mit Wirkung für das Folgejahr festgesetzt.

(2) Die Gebühr wird nach Berechnungseinheiten (BE) entsprechend dem Beitragsbuch des Wasser- und Bodenverbandes „Trebel“ für das Gebiet 2 der Gemeinde Millienhagen-Oebelitz (Gemarkung Oebelitz, Gemarkung Dolgen, Gemarkung Steinfeld und Gemarkung Müggenhall im Gebiet der Gemeinde Millienhagen-Oebelitz) festgesetzt, das einen Hebesatz von **8,62 EURO je Berechnungseinheit** (BE) zugrunde legt. Abschläge bzw. Zuschläge auf den Beitragshebesatz sind in den gemäß Abs. 3 geltenden Gebührensätzen berücksichtigt. Die Gebühr bemisst sich nach näherer Bestimmung durch Absätze 3 bis 5 nach Größe und Nutzungsart der Grundstücke entsprechend dem amtlichen Flächenkataster. Der Stichtag für die Beibringung von Unterlagen, die eine Veränderung der Gebühr zur Folge haben, wird auf den 30.05. eines jeden Jahres mit Wirkung für das Folgejahr festgesetzt.

(3) Soweit eine katasteramtliche Feststellung der Grundstücksgröße nicht vorliegt, erfolgt eine sachgerechte Schätzung durch die Gemeinde Millienhagen-Oebelitz. Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, die dafür erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen und Auskünfte zu erteilen.

(4) Es gelten für das Gebiet 1 der Gemeinde Millienhagen-Oebelitz (Verbandsgebiet) des Verbandes „Barthe/Küste“) folgende Gebührensätze und Berechnungseinheiten je angefangene

a) 0,5 Hektar (ha) Bauland (z.B. Baugrundstücke)	18,10 Euro = 2,0 BE
b) 0,5 ha sonstige befestigte Flächen (z.B. Straßen, Wege und Plätze)	13,58 Euro = 1,5 BE
c) 1,0 ha landwirtschaftlich oder gleichartig genutzter Fläche	9,05 Euro = 1,0 BE
d) 1,0 ha forstwirtschaftlich genutzter Fläche	4,53 Euro = 0,5 BE
e) 1,0 ha Unland- oder Heidefläche	7,24 Euro = 0,8 BE
f) 1,0 ha Wasserfläche	4,53 Euro = 0,5 BE
g) 1,0 ha Fläche in nach § 22 LNatG M-V festgesetzten Naturschutz- gebieten oder in Kernzonen festgesetzter Nationalpark	1,81 Euro = 0,2 BE

(5) Es gelten für das Gebiet 2 der Gemeinde Millienhagen-Oebelitz (Verbandsgebiet des Verbandes „Trebel“) folgende Gebührensätze und Berechnungseinheiten je angefangene

a) 0,5 Hektar (ha) Bauland (z.B. Baugrundstücke)	17,24 Euro = 2,0 BE
b) 0,5 ha sonstige befestigte Flächen (z.B. Straßen, Wege und Plätze)	12,93 Euro = 1,5 BE
c) 1,0 ha landwirtschaftlich oder gleichartig genutzter Fläche	8,62 Euro = 1,0 BE
d) 1,0 ha forstwirtschaftlich genutzter Fläche	4,31 Euro = 0,5 BE
e) 1,0 ha Unland- oder Heidefläche	6,90 Euro = 0,8 BE
f) 1,0 ha Wasserfläche	4,31 Euro = 0,5 BE
g) 1,0 ha Fläche in nach § 22 LNatG M-V festgesetzten Naturschutz- gebieten oder in Kernzonen festgesetzter Nationalpark	1,72 Euro = 0,2 BE

(6) Weisen Teilflächen eines Grundstücks unterschiedliche Nutzungsarten auf, so ist für jede Teilfläche mit einer anderen Nutzungsart die darauf nach Abs. 3 entfallende Gebühr getrennt zu ermitteln. Dies gilt nicht für Bauland nach Abs. 3 Buchstabe a), wenn Teile des Grundstücks nicht baulich genutzt werden (z.B. Hof- und Gartenflächen) Im Fall des Satzes 1 werden die jeweils letzten auf 0,5 bzw. 1,0 ha aufzurundenden Teilflächen zunächst addiert und nur bei dem für das Grundstück anzuwendenden höchsten Gebührensatz berücksichtigt.

§ 4

Gebührenpflichtiger

(1) Gebührenpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Entstehung der Gebührenschild Eigentümer, Erbbauberechtigter oder sonstiger Nutzungsberechtigter des Grundstücks ist.

(2) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil gebührenpflichtig.

(3) Eigentümer, Erbbauberechtigte oder sonstige Nutzungsberechtigte des Grundstücks sind verpflichtet, für die Veranlagung erforderliche Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen. Sie haben bei örtlichen Feststellungen der Gemeinde Millienhagen-Oebelitz die notwendige Unterstützung zu gewähren.

(4) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 5

Entstehung der Gebührenschild, Erhebungszeitraum, Festsetzung und Fälligkeit

(1) Die Gebührenschild entsteht am 1. Januar des jeweiligen Jahres. Erhebungszeitraum für die Gebühr ist das Kalenderjahr.

(2) Bei erstmaliger Festsetzung ist die Gebühr einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Die Festsetzung gilt solange weiter, bis ein neuer Bescheid ergeht. In den folgenden Kalenderjahren ist die Gebühr jeweils am 01.04. des Jahres fällig. Ein neuer Gebührenbescheid ist nur zu erteilen, wenn sich der in § 3 Abs. 3 und Abs. 5 festgelegte Gebührensatz oder die Bemessungsgrundlagen verändert haben oder wenn ein Wechsel in der Person der Gebührenpflichtigen eingetreten ist.

(3) Der Gebührenbescheid kann mit anderen Bescheiden der Gemeinde Millienhagen-Oebelitz über von den Gebührenpflichtigen zu leistende grundstücksbezogene Abgaben zusammengefasst werden.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 17 des Kommunalabgabengesetzes handelt, wer den Bestimmungen des § 3 Abs 2 Satz 2 oder des § 4 Abs. 3 dieser Satzung zuwider handelt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Angabenvorteile zu erlangen. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2004 in Kraft. Die Satzung der Gemeinde Millienhagen vom 30.11.1993, geändert durch die 1. Änderungssatzung ohne Datum Vorlage 2/94, geändert durch die 2. Änderungssatzung vom 05.10.1994, geändert durch die 3. Änderungssatzung vom 23.01.1996 sowie die Satzung der Gemeinde Oebelitz vom 07.04.1994, geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 01.11.1994, geändert durch die 2. Änderungssatzung vom 26.03.1996 treten gleichzeitig außer Kraft.

Millienhagen, 11.12.03

Gez. Filter
Bürgermeister

Dienstsigelabdruck

Anlagenverzeichnis:

Anlage 1

Kalkulation zu § 3 der vorstehenden Satzung

Die Kalkulation kann bei Bedarf im Amt Franzburg-Richtenberg eingesehen werden.